

**Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im  
Rettungsdienst gemäß § 15 des Niedersächsischen  
Rettungsdienstgesetzes (NRettdG)  
(Rettungsdienstentgeltevereinbarung)**

**3-RettEntgVer**

Zuständig:  
Amt 32

**Vereinbarung**

zwischen dem Träger des Rettungsdienstes

Landkreis Stade  
Am Sande 2, 21682 Stade

und den Kostenträgern

der AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,  
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- Barmer GEK
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- Handelskrankenkasse (hkk)

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen  
Schillerstraße 32, 30159 Hannover

**SVLFG** als Landwirtschaftliche Krankenkasse,  
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

der KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord,  
Siemensstr. 7, 30173 Hannover

der BKK Landesverband Mitte,  
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

der IKK classic,  
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden  
zugleich als Vertreterin der BIG direkt gesund, IKK gesund plus,  
IKK Nord, IKK Südwest

der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung - DGUV, Landesverband Nordwest,  
Hildesheimerstr. 309, 30519 Hannover

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

**Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im  
Rettungsdienst gemäß § 15 des Niedersächsischen  
Rettungsdienstgesetzes (NRettdG)  
(Rettungsdienstentgeltevereinbarung)**

**3-RettEntgVer**Zuständig:  
Amt 32

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Für die Jahre 2015 bis 2018 wurden folgende Gesamtkosten bzw. für das Jahr 2019 folgendes Budget vereinbart:

2015: 9.218.645,00 Euro

2016: 10.119.916,00 Euro

2017: 11.039.758,00 Euro

2018: 12.658.332,00 Euro

2019: 13.896.145,00 Euro

- (2) Per 31.12.2018 wird eine Unterdeckung i. H. v. insgesamt 4.036.135,56 € festgestellt. Sie wurde in der Entgeltkalkulation zu 50 % berücksichtigt, sodass diese rechnerisch in zwei Jahren vollständig ausgeglichen sein wird. Die Entgeltberechnungsgrundlage beträgt daher 15.914.213 €. Die Neuberechnung der Entgelte hat in regelmäßigen Abständen zu erfolgen und ist spätestens in 2022 vorzunehmen.

- (3) Den vereinbarten Entgelten liegen folgende prognostizierte abrechenbare Einsatz- und Kilometerleistungen zugrunde

Notfalleinsätze (mit Sondersignal): 20.400 (142.000 km außerhalb Einsatzpauschale)

Qualifizierte Krankentransporteinsätze: 17.900 (262.000 km außerhalb Einsatzpauschale)

Notarzteinsätze: 5.950

**§ 2  
Entgelte**

- (1) Die Kostenträger zahlen ab dem 01.10.2019 bis zum 31.12.2022 die im Folgenden festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettdG) beförderten oder versorgten Patienten.

- (2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) für die Abrechnung gilt. Die vereinbarten Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.

- (3) **Notfalleinsatz (mit Sondersignal)**
- |   | Positionsnummer: |          |
|---|------------------|----------|
| • Die Einsatzpauschale inkl. 30 Kilometer beträgt |                  | 464,00 € |
| Fahrt zum Krankenhaus                             | 31 01 01         |          |
| Verlegungsfahrt                                   | 31 01 03         |          |
| Sonstiges   | 31 01 00         |          |
| ab dem 31. Kilometer je angefangenem Kilometer    | 31 39 00         | 4,00 €   |
- (4) **Qualifizierter Krankentransporteinsatz**
- |   |          |          |
|---|----------|----------|
| • Die Einsatzpauschale inkl. 30 Kilometer beträgt |          | 154,00 € |
| Fahrt zum Krankenhaus                             | 41 01 01 |          |
| Krankenhausentlassung                             | 49 01 01 |          |

**Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im  
Rettungsdienst gemäß § 15 des Niedersächsischen  
Rettungsdienstgesetzes (NRettdG)  
(Rettungsdienstentgeltevereinbarung)**

**3-RettEntgVer**Zuständig:  
Amt 32

Verlegungsfahrt	41 01 03	
Amb. Behandlung außerhalb eines Krankenhauses	41 01 20	
Dialysefahrt	41 01 52	
Sonstiges	41 01 00	
Ab dem 31. Kilometer je angefangenem Kilometer	41 39 00	3,00 €
 (5) <b>Notarzteinsatz</b> (Notarzt und Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF))		
• Die Einsatzpauschale beträgt		393,00 €
ohne Notarzkosten	20 12 00	
Fahrt zum Krankenhaus	29 12 01	
Verlegungsfahrt	29 12 03	
Behandlung vor Ort (kein Transport)	29 12 40	
 (6) <b>Medizinisch notwendige arztbegleitete Verlegung</b>		
• Die Einsatzpauschale für die Bereitstellung eines Arztes je transportiertem Patienten beträgt		70,00 €
Verlegungsfahrt	07 12 03	
Verlegungsfahrt mit Genehmigung der Kasse	07 12 04	
 (7) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste, bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereit- zustellen hat.		
 (8) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und nicht vergütungsfähig.		
 (9) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.		
 (10) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte berechnet werden.		
 (11) Es gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentrans- port-Richtlinien) in der jeweiligen Fassung. Sofern ein qualifizierter Krankentrans- port nicht durch einen Vertragsarzt oder eine ärztlich geleitete Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Reha-Einrichtung) veranlasst wurde und daher keine ärztliche Verordnung vorliegt, weist der Träger die Notwendigkeit anhand des Einsatz- protokolls (gem. Beschluss des LARD = Landesausschuss Rettungsdienst) nach.		

Ein Vergütungsanspruch besteht nur, wenn die Notwendigkeit des qualifizierten Krankentransports durch die vollständigen und korrekten Angaben im Einsatzprotokoll begründet ist und der Einsatz über die Rettungsleitstelle angenommen und disponiert wurde. Hingegen ist bei Entlassungs- oder Verlegungsfahrten sowie bei ärztlichen Krankenhauseinweisungen weiterhin eine ärztliche Verordnung zwingend notwendig.

**Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im  
Rettungsdienst gemäß § 15 des Niedersächsischen  
Rettungsdienstgesetzes (NRettdG)  
(Rettungsdienstentgeltevereinbarung)****3-RettEntgVer**Zuständig:  
Amt 32**§ 3  
Zahlungspflicht**

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettdG.

**§ 4  
Entgeltveranlagung, Fälligkeit**

- (1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch den Landkreis Stade (Institutskennezeichen: 600 380 248). Änderungen sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.
- (2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.
- (3) Beanstandungen müssen innerhalb von zwölf Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können - auch ohne Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers - mit einer nachfolgenden Abrechnung verrechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers verrechnet werden; es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des Vertragspartners/Beförderers vor.
- (4) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen.
- (5) Zahlungen an eine Abrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Kostenträger, wenn die Abrechnungsstelle Originalabrechnungsunterlagen einreicht. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen der Abrechnungsstelle und dem Träger des Rettungsdienstes mit einem Mangel behaftet sind. Schädigt die Abrechnungsstelle anlässlich der Abrechnungen die Kostenträger, so haften der Träger des Rettungsdienstes und die Abrechnungsstelle (vgl. § 278 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB).
- (6) Der Träger des Rettungsdienstes und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.
- (7) Die Rechnung ergeht an die gesetzliche Krankenkasse oder an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht. Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung sind insoweit Entgeltschuldner.

**Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im  
Rettungsdienst gemäß § 15 des Niedersächsischen  
Rettungsdienstgesetzes (NRettdG)  
(Rettungsdienstentgeltevereinbarung)****3-RettEntgVer**Zuständig:  
Amt 32**§ 5  
Statistik**

Der Träger des Rettungsdienstes stellt den Kostenträgern vierteljährlich, spätestens einen Monat nach Ablauf des Quartals, eine Excel-Einsatzstatistik zur Verfügung.

**§ 6  
Datenschutz und Schweigepflicht**

- (1) Der Träger des Rettungsdienstes sowie die Beauftragten sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.
- (2) Der Träger und seine Beauftragten haben die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 32 EU- DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen und einzuhalten.
- (3) Der Träger und seine Beauftragten verpflichten sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekanntwerdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten von Versicherten (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (5) Der Träger und seine Beauftragten sind verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.
- (6) Der Träger und seine Beauftragten unterliegen hinsichtlich der Patientin/des Patienten und dessen/deren Daten nach den oben aufgeführten Absätzen der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) und der leistungspflichtigen Krankenkasse, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkassen erforderlich sind.

**§ 7  
Inkrafttreten, Gültigkeit**

- (1) Die Vereinbarung wird vom 01.10.2019 bis zum 31.12.2022 geschlossen.

**Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im  
Rettungsdienst gemäß § 15 des Niedersächsischen  
Rettungsdienstgesetzes (NRettdG)  
(Rettungsdienstentgeltevereinbarung)**

**3-RettEntgVer**

Zuständig:  
Amt 32

- (2) Die Vereinbarung gilt darüber hinaus weiter, bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt oder bis eine neue Vereinbarung geschlossen wurde.
- (3) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.